

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-621/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 03.04.2019
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südharz	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Grundsteuergesetz
Gewerbesteuergesetz
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die als Anlage beigefügte

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Die Gemeinde hat für das Jahr 2019 einen Haushaltsplan zu beschließen, der ein Defizit von 1.900.000 € ausweist. Dieses Defizit entsteht durch das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Entsprechend erhält die Gemeinde Zuweisungen des Landes zur Erledigung ihrer pflichtigen und freiwilligen Aufgaben. Dass diese Zuweisungen nicht ausreichen, darauf machen der Gemeinderat und der Bürgermeister bei jeder Gelegenheit aufmerksam.

Das Defizit entsteht durch geringere Schlüsselzuweisungen durch das Land und eine erhöhte Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr.

Zukünftig muss die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen, um eine Genehmigung zu erhalten und wichtige Maßnahmen umsetzen zu können.

Im Jahr 2010 erhielt die Gemeinde Südharz eine Gewerbesteuerzahlung in Höhe von ca. 5.000.000 €. Die Mittel wurden in den Folgejahren für Investitionen in das Gemeindevermögen, z.B. den Bau einer Grundschule verwendet. In den Jahren 2012 und 2013 musste die hohe Steuerzahlung aufgrund eines neuen Bescheides des Finanzamtes fast vollständig erstattet werden. Aufgrund der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen musste die Gemeinde mehr Geld zurückzahlen, als sie erhalten hat. Diese Zahlung konnte nicht aus eigenen Mitteln erfolgen, so dass eine Dispokredit vom Land in Höhe von 3.385.700 € genehmigt wurde.

Gemeinde Südharz

Für die Gemeinde besteht jetzt die Möglichkeit, diesen Kredit zu maximal 90 % als Zuschuss zu erhalten. Dieser Zuschuss würde die finanzielle Situation der Gemeinde Südharz spürbar entlasten.

Als Voraussetzung hierfür sind die Bedingungen des Runderlasses des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen. Dieser sieht unter anderem vor, dass die Steuerhebesätze auf einen bestimmten Satz angehoben werden.

Für die Gemeinde Südharz müsste die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) von 325 % auf 363 % angehoben werden.

Für die Gemeinde bedeutet dies eine Mehreinnahme im Jahr von 16.900 €. Für den Bürger stellen sich die Erhöhungen der Grundsteuer A wie folgt dar:

Grundsteuer A

Grundsteuerzahlung bisher:	Grundsteuerzahlung neu:	Differenz:
5,00 €	5,58 €	0,58 €
100,00 €	111,69 €	11,69 €
500,00 €	558,46 €	58,46 €
1.000,00 €	1.116,92 €	116,92 €

Die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) müsste von 386 % auf 411 % angehoben werden.

Für die Gemeinde bedeutet dies eine Mehreinnahme im Jahr von 66.000 €. Für den Bürger stellen sich die Erhöhungen der Grundsteuer B wie folgt dar:

Grundsteuer B

Grundsteuerzahlung bisher:	Grundsteuerzahlung neu:	Differenz:
50,00 €	53,24 €	3,24 €
100,00 €	106,48 €	6,48 €
200,00 €	212,95 €	12,95 €
1.000,00 €	1.064,77 €	64,77 €

Gemeinde Südharz

Ein Bürger welcher im Moment Grundsteuern in Höhe von 200,00 € bezahlt, muss in Zukunft 212,95 € im Jahr bezahlen. Die monatliche Erhöhung beträgt somit 1,08 €.

Durchschnittlich zahlt jeder Bürger, Gewerbetreibende etc. der Gemeinde Südharz 178,89 € an Grundsteuer B im Jahr.

Soweit diese Steuererhöhung durch den Gemeinderat beschlossen wird, kann die Gemeinde Zahlungen aus dem Ausgleichsstock des Landes in Höhe von über 3.000.000 € beantragen. Werden diese Mittel bewilligt, kann der Dispo Kredit des Landes fast komplett getilgt werden und die Gemeinde kann ihre Haushaltswirtschaft stabilisieren. Der Zuschuss würde über 320 € je Einwohner ausmachen, welche zukünftig zur Verfügung stehen würden.

Auszug aus dem Runderlass „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“

2.1.1.1.4.2 Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

Die antragstellende Kommune hat folgende Maßnahmen zur Einzahlungs- und Ertragsverbesserung zu ergreifen:

- a) Für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer sind Hebesätze mindestens in der Höhe zu erheben, die sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht für die jeweilige Gemeindegrößenklasse ergeben.

Anlage 1
(zu Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a)

Gemeindegrößenklasse	Höhe der Realsteuerhebesätze nach Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	in v. H.		
Kreisangehörige Gemeinden			
0 bis 999 EW	313	351	348
1 000 bis 2 999 EW	347	402	351
3 000 bis 4 999 EW	373	416	357
5 000 bis 9 999 EW	363	411	345
10 000 bis 19 999 EW	363	416	360
20 000 bis 49 999 EW	362	433	400
Kreisfreie Städte			
50 000 bis 99 999 EW	300	510	475
200 000 bis 499 999 EW	300	547	475

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates